

In der Senatssitzung am 26. Januar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

14.01.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

„Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnung der Häfenverwaltung“

A. Problem

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat für die Ressortbereiche „Wirtschaft“ und „Häfen“ mit Erlass der „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ vom 04. September 2002 Gebrauch gemacht.

Mit Beginn der aktuellen Legislaturperiode in 2019 wurde die Neuordnung einiger senatorischer Behörden beschlossen; in diesem Zuge erfolgte eine Trennung der Senatsressorts für „Wirtschaft“ und für „Häfen“ und eine Neu- bzw. Umbildung in die Senatsressorts „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ sowie „Wissenschaft und Häfen“.

Ferner bedürfen einige seit 15 Jahren unveränderte Gebühren der Häfenverwaltung einer Aktualisierung.

B. Lösung

Aus Anlass der Neuordnung der beiden betroffenen senatorischen Behörden ist die bisherige „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ nunmehr in zwei gesonderte Verordnungen zu unterteilen.

Für die senatorische Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die bisherige Verordnung textlich an die aktuellen Ressort- und Gremienzuständigkeiten angepasst und bisher in der Kostenverordnung enthaltene Kostentatbestände, die den Ressortbereich „Häfen“ betreffen, entfallen.

Für die Kostentatbestände der Häfenverwaltung erlässt der Senat nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) eine neue „Kostenverordnung der Häfenverwaltung“.

Hierbei werden Aktualisierungen der Häfen-Kostentatbestände vollzogen.

Bei den unspezifischen Kostentatbeständen – Nr. 800.00 „Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafenangelegenheiten, für die in

diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist“ und Nr. 800.01 „Bescheinigungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist“ – muss die Anpassung der Gebührenrahmen erfolgen, da die in der „Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)“ festgeschriebenen maßgeblichen Stundensätze gestiegen sind.

Der seit 2004 gültige Kostenrahmen für die „Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet“ (Kostentatbestand Nr. 112.09) ist aufgrund gestiegener Anforderungen für die Sicherheit nicht mehr angemessen und wird deswegen angehoben (alt: 11,50 bis 78,00 €, neu 25,00 bis 150,00 €).

Die Bestallung eines Hafenslotsen (Kostentatbestand Nr. 800.02) verursacht behördenseitig durchschnittlich 7,5 Arbeitsstunden. Hinsichtlich der erfolgten und fortführenden Kosten- und Wertentwicklung wird der seit 2002 gültige Gebührenrahmen der Position 800.02 angehoben (alt: 50,00 bis 250,00 €, neu 100,00 bis 500,00 €).

Die Bereitstellung eines besonders beschaffenen behördlichen Sicherheitsplatzes ist ein spezielles Angebot der bremischen Häfen. Der staatlich angelegte Platz ermöglicht einerseits die umgehende fachgerechte Zwischensicherung von im Hafenbereich beschädigter gefährlicher Fracht und entbindet andererseits die maritime Logistikwirtschaft von der kostenintensiven Alternativbereitstellung. Die Nutzungsgebühr für den Sicherstellungsplatz (Kostentatbestand Nr. 800.03) ist gestaffelt, um einen Anreiz gegen eine unangemessene Platzbelegung durch zweckentfremdete Lagerung zu setzen. Zur Funktionalität des bremischen Angebots muss sichergestellt werden, dass der Platz auch weiterhin verfügbar bleibt und nicht zur längerfristigen Gefahrgutlagerung zweckentfremdet wird. Hierzu ist der bestehende ökonomische Anreiz der Gebührenstaffelung deutlich geschärft und dabei der wirtschaftliche Gegenwert der Gefahrgutlagerung beachtet. Die ersten 14 Nutzungstage bleiben weiterhin gebührenfrei, um adäquat Zeit zur Lösungsrealisierung zu bieten. Die anschließende Gebühr wird vom 15. bis 30. Tag mittels Tagessatz erhoben und ab dem 31. Nutzungstag als gesteigerte Wochenpauschale. In Sinne einer wert- und belegungsgerechten Berechnung, ist auch der Kostentatbestand Nr. 800.04 (Nutzung eines Bergungsfasses) aktualisiert.

Im Luftfahrtbereich in Bremen wird eine Gebühr für Zuverlässigkeitsüberprüfungen berechnet. Im Bereich der Hafensicherheit (Portsecurity) ist das bisher nicht der Fall. Personen wie z. B. Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder Personen, die in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) durchlaufen. Anders als beispielsweise die Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, verzichtet die Freie Hansestadt Bremen bisher auf eine Gebühr für Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich. Der beschriebene Verzicht im Hafenbereich ist daher nicht mehr angemessen. Auch Hamburg beabsichtigt demnächst eine entsprechende Gebühr einzuführen. Mittels des neuen Kostentatbestandes Nr. 800.06 wird zukünftig für die Bearbeitung und Erstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach BremHaSiG eine Gebühr in Höhe von 45,00 € erhoben werden. Die Höhe orientiert sich sowohl an der bremischen Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftverkehrsbereich als auch an der Gebühr im Hafenbereich der genannten Bundesländer.

Der Kostentatbestand Nr. 810 „Maßnahmen nach der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung“ entfällt, da die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung gem. § 66 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt am 14. Juni 2014 außer Kraft getreten ist. Aus der anstelle getretenen Verordnung haben die Länder keine Aufgaben zu erfüllen. Diese werden vollständig vom Bund wahrgenommen.

Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und somit auch nach der Gefahrgutverordnung See sind bereits in der Gefahrgutkostenverordnung des Bundes

geregelt. Somit bedarf es keiner bremischen Festlegung und der Kostentatbestand Nr. 812 bedarf keiner Fortführung.

Der Kostentatbestand Nr. 814 „Maßnahmen der Seemannsämtler“ wird ebenfalls nicht fortgeführt, da die Länder mit Ablösung des Seemannsgesetzes durch das Seearbeitsgesetz diesbezüglich keine Aufgaben zu erfüllen haben.

Es wird angestrebt, die beiden Kostenverordnungen zum 01.03.2021 in Kraft treten zu lassen.

C. Alternativen

Die Zusammenführung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) mit den Kostentatbeständen der Häfenverwaltung bringt keine Synergieeffekte, führt aber zu komplizierteren parlamentarischen Änderungsprozessen, da bei Änderungen mehrere Fachausschüsse formal zu befassen sind. Von dieser Alternative wird abgeraten.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Beschluss der anliegenden Änderungsverordnung zur bisherigen Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen und der Kostenverordnung der Häfenverwaltung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die erforderlichen Kostentatbestände bleiben erhalten und werden lediglich künftig in zwei gesonderten Rechtsverordnungen aufgeführt.

Der Erlass der Kostenverordnung der Häfenverwaltung wird perspektivisch zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, denen entsprechende Aufwände entgegenstehen.

Der Beschluss über die Verordnungen hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen liegen nicht vor. Die Verordnungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Verordnungen rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung durch den Senat über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschluss

1) Der Senat beschließt auf Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen und die Kostenverordnung der Häfenverwaltung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen sowie des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.

2) Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen sowie über den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

Vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. 2018 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen (WuHKostV)“ durch die Wörter „Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung“ durch die Wörter „der Behörde der Wirtschaftsverwaltung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ gestrichen
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ und die Wörter „Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „Deputation für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. Die Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Häfen“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 122 bis 122.09 werden aufgehoben.
 - c) Die Nummern 143 bis 143.11 werden aufgehoben.
 - d) Die Nummern 80 bis 820,00 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2020

Der Senat

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom xx.xx.2020

A. Allgemeines

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat unter anderem mit Erlass der „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ vom 04. September 2002 Gebrauch gemacht.

Aus Anlass einer Änderung der Zuständigkeiten der senatorischen Behörden ist die bisherige „Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ nunmehr in zwei gesonderte Verordnungen zu unterteilen.

Für die senatorische Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird die bisherige Verordnung textlich an die aktuellen Ressort- und Gremienzuständigkeiten angepasst und bisher in der Kostenverordnung enthaltene Kostentatbestände, die den Ressortbereich „Häfen“ betreffen, entfallen.

Diese Kostentatbestände werden in einer eigenen Kostenverordnung der senatorischen Behörde für Wissenschaft und Häfen aufgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Mit der Änderung der Überschrift wird der Anwendungsbereich der Kostenverordnung nunmehr auf den Bereich der Wirtschaftsverwaltung beschränkt.

2. Mit der Änderung in § 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Kostenverordnung nunmehr auf die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige Behörde beschränkt.

3. Durch die Änderung in § 3 in der Überschrift sowie im Satz 1 werden die geänderten Zuständigkeiten bei der senatorischen Behörde für Wirtschaft und bei der Deputation für Wirtschaft nachvollzogen.

4. Mit den Änderungen in der Anlage zur Kostenverordnung werden die Kostentatbestände, die inhaltlich dem Ressortbereich „Häfen“ zuzuordnen sind, aus der Anlage gestrichen. Dies sind unter a) Sondernutzungen im Hafengebiet, unter b) Kostentatbestände nach dem Fischereigesetz, unter c) Kostentatbestände im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung in den Bremischen Häfen, unter d) Maßnahmen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und der Seemannsämter sowie Maßnahmen hinsichtlich Fischereifahrzeugen und Gefahrgütern und unter e) Maßnahmen nach der Polizeiverordnung auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser.

Zu Artikel 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten der Änderungen.

Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)

Vom ...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Kosten

Von der Behörde der Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3

Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Kostenverzeichnis Häfen

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	25,00 bis 150,00
143	Fischereiwesen	
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Fischereigesetz	64,00
143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00
143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00
143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischeinen nach § 37 Fischereigesetz	64,00 bis 129,00
143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
80	Häfen	
800	Allgemeine Hafenfragen, Ordnung u. Sicherheit in den Häfen	
800.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafenangelegenheiten, für die in	7,25 bis 3 585,00

diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

800.01	Bescheinigungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,75 bis 145,00
--------	--	--------------------

Anmerkung zu 800.00 und 800.01:

Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach den Vorgaben des Senators für Finanzen zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

800.02	Bestellung eines Hafenslots gem. § 6 ff. der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven vom 28. Nov. 1979	100,00 bis 500,00
--------	---	----------------------

800.03	Nutzung eines behördlichen Sicherstellungsplatzes im Anschluss an die für Sicherungsmaßnahmen eingeräumte Zeit von 14 Tagen:	
--------	--	--

vom 15. bis einschl. 30. Tag:

Je begonnenem Tag	1 Kanister bis 60 l	15,00
	1 Fass bis 450 l	60,00
	1 IBC bis 3.000 l	80,00
	1 Container	575,00

ab dem 31. Tag:

Jede weitere begonnene Woche	1 Kanister bis 60 l	175,00
	1 Fass bis 450 l	630,00
	1 IBC bis 3.000 l	840,00
	1 Container	6 055,00

800.04	Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage je begonnenem Tag	10,00
		Jede weitere begonnene Woche	100,00

800.05	Nutzung eines Begasungsplatzes	20,00
--------	--------------------------------	-------

für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen

800.06 Bearbeitung und Erstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz 45,00

811 Bezeichnung der Fischereifahrzeuge

811.00 Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1) 34,50

82 Schifffahrt - Binnenschifffahrt

820 Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)

820.00 Ausnahmegenehmigung nach § 12 23,00
bis 173,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

Kostenverordnung Verwaltung Wirtschaft und Häfen -alt-	Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung -neu-	Kostenverordnung der Häfenverwaltung -neu-	Bemerkungen																																																															
<p>§ 1 Kosten</p> <p>Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.</p>	<p>§ 1 Kosten</p> <p>Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung Wirtschaftsverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.</p>	<p>§ 1 Kosten</p> <p>Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.</p>	Einschränkung auf den jeweilig betreffenden Verwaltungsbereich																																																															
<p>§ 2 Übergangsvorschrift</p> <p>Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.</p>	<p>§ 2 Übergangsvorschrift</p> <p>Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.</p>	<p>§ 2 Übergangsvorschrift</p> <p>Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.</p>																																																																
<p>§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen</p> <p>Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ändern</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung, zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen. 	<p>§ 3 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen</p> <p>Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ändern</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung, zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen. 	<p>§ 3 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen</p> <p>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen der staatlichen Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ändern</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung, zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen. 	Aktualisierung der Zuständigkeiten für die senatorische Behörde, die Deputation bzw. Parlamentsausschuss																																																															
<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.</p>																																																																
<p>Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kostentatbestand</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122</td> <td>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122.09</td> <td>Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet</td> <td>11,50 bis 78,00</td> </tr> <tr> <td>123</td> <td>Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>123.01</td> <td>Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> <tr> <td>123.02</td> <td>Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz	12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-	122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-	122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00	123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-	123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	<p>Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kostentatbestand</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122</td> <td>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122.09</td> <td>Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet</td> <td>11,50 bis 78,00</td> </tr> <tr> <td>123</td> <td>Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>123.01</td> <td>Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> <tr> <td>123.02</td> <td>Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz	12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-	122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-	122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00	123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-	123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	<p>Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kostentatbestand</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122</td> <td>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>122.09</td> <td>Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet</td> <td>11,50 25,00 bis 78,00 150,00</td> </tr> <tr> <td>123</td> <td>Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>123.01</td> <td>Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> <tr> <td>123.02</td> <td>Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG</td> <td>50,00 bis 1 000,00</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz	12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-	122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-	122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 25,00 bis 78,00 150,00	123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-	123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	<p>Kostenverordnung Verwaltung Wirtschaft: Streichung der Kostentatbestände, die in den Bereich des Häfenressorts fallen.</p> <p>Kostenverordnung der Häfenverwaltung: Streichung der Kostentatbestände, die in den Bereich des Wirtschaftsressorts fallen.</p> <p>Der Kostentatbestand 122.09 wird auf angemessenes Niveau angehoben.</p>
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz																																																																
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-																																																																
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-																																																																
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00																																																																
123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-																																																																
123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																
123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz																																																																
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-																																																																
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-																																																																
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00																																																																
123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-																																																																
123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																
123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																
Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz																																																																
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-																																																																
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	-																																																																
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 25,00 bis 78,00 150,00																																																																
123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	-																																																																
123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																
123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00																																																																

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

123.03	Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.03	Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.03	Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00	
123.04	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.04	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.04	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei	
123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG	50,00 bis 1 000,00	
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei	
123.06	Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.06	Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.06	Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	50,00 bis 1 000,00	
123.07	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.07	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.07	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei		durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei	
123.08	Anordnung der Abberufung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.08	Anordnung der Abberufung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.08	Anordnung der Abberufung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	50,00 bis 1 000,00	
123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00	
123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00	
123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach § 51 Absatz 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach § 51 Absatz 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach § 51 Absatz 5 GwG	50,00 bis 1 000,00	
130	Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)		130	Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)		130	Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)		
130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	
130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00	130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00	130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00	

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00 bis 2 500,00	130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00 bis 2 500,00	130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00 bis 2 500,00
130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00	130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00	130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00
	Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 130.11 anzuwenden.			Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 130.11 anzuwenden.			Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 130.11 anzuwenden.	
130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00	130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00	130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Absatz 3 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00	130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Absatz 3 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00	130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Absatz 3 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00	130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00	130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00
130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG	180,00	130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG	180,00	130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00	130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00	130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG	180,00	130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG	180,00	130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00	130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00	130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00	130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00	130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.			Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.			Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00	130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00	130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00
130.13	Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.13	Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.13	Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

	Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird				Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird		
143	Fischereiwesen		143	Fischereiwesen	-		143 Fischereiwesen
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung	64,00	143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung	64,00		143.00 Fischereischein mit Fischereiprüfung 64,00 gemäß § 34 Abs. 1 Fischereigesetz
143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00	143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00		143.01 Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler) 32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00	143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00		143.02 Zweitausfertigung eines Fischereischeines 20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei	143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei		143.03 Bestellung eines Fischereiaufsehers gebührenfrei
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei	143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei		143.04 Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers gebührenfrei
143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00	143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00		143.05 Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz 32,00 bis 97,00
143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei	143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei		143.06 Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00	143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00		143.07 Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz 64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00	143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00		143.08 Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden) 64,00 bis 193,00
143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00	143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00		143.09 Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz 129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischein	64,00 bis 129,00	143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischein	64,00 bis 129,00		143.10 Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischein nach § 37 Fischereigesetz 64,00 bis 129,00
143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei	143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei		143.11 Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz gebührenfrei
15	Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen)		15	Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen)	-		15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) -
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften		150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	-		150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften -
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen		150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) 8,00	150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) 8,00	150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) 8,00	
Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	
150.02 Erweiterte Einzelauskunft 16,00	150.02 Erweiterte Einzelauskunft 16,00	150.02 Erweiterte Einzelauskunft 16,00	
Im automatisierten Verfahren 13,00	Im automatisierten Verfahren 13,00	Im automatisierten Verfahren 13,00	
150.03 Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	150.03 Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	150.03 Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	
Gewerbebeanmeldung 32,00	Gewerbebeanmeldung 32,00	Gewerbebeanmeldung 32,00	
Gewerbebeummeldung 18,00	Gewerbebeummeldung 18,00	Gewerbebeummeldung 18,00	
Gewerbeabmeldung gebührenfrei	Gewerbeabmeldung gebührenfrei	Gewerbeabmeldung gebührenfrei	
150.04 Beanstandung einer Gewerbeanzeige 18,00	150.04 Beanstandung einer Gewerbeanzeige 18,00	150.04 Beanstandung einer Gewerbeanzeige 18,00	
150.05 je Mehr- oder Ersatzausfertigung 9,00	150.05 je Mehr- oder Ersatzausfertigung 9,00	150.05 je Mehr- oder Ersatzausfertigung 9,00	
150.06 Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 59,00 bis 871,00	150.06 Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 59,00 bis 871,00	150.06 Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 59,00 bis 871,00	
Schaustellungen von Personen	Schaustellungen von Personen	Schaustellungen von Personen	
150.07 Erlaubnis nach § 33a GewO 146,00	150.07 Erlaubnis nach § 33a GewO 146,00	150.07 Erlaubnis nach § 33a GewO 146,00	
Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08 Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO 332,00 bis 1 897,00	150.08 Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO 332,00 bis 1 897,00	150.08 Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO 332,00 bis 1 897,00	
150.09 Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO 332,00 bis 768,00	150.09 Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO 332,00 bis 768,00	150.09 Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO 332,00 bis 768,00	
150.10 Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO 332,00 bis 1 897,00	150.10 Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO 332,00 bis 1 897,00	150.10 Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO 332,00 bis 1 897,00	

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

150.11 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Pfandleihgewerbe	477,00 bis 8 866,00	150.11 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Pfandleihgewerbe	477,00 bis 8 866,00	150.11 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Pfandleihgewerbe	477,00 bis 8 866,00
150.12 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO Bewachungsgewerbe	192,00	150.12 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO Bewachungsgewerbe	192,00	150.12 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO Bewachungsgewerbe	192,00
150.13 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00	150.13 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00	150.13 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00
150.14 Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00	150.14 Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00	150.14 Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00
150.15 Überprüfung eines Bewachungsgewerbetreibenden oder einer Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	80,00 bis 1 800,00	150.15 Überprüfung eines Bewachungsgewerbetreibenden oder einer Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	80,00 bis 1 800,00	150.15 Überprüfung eines Bewachungsgewerbetreibenden oder einer Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	80,00 bis 1 800,00
150.16 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV	8,00	150.16 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV	8,00	150.16 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00	150.17 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00	150.17 Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00
150.18 Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO Versteigerergewerbe	94,00 bis 581,00	150.18 Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO Versteigerergewerbe	94,00 bis 581,00	150.18 Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO Versteigerergewerbe	94,00 bis 581,00
150.19 Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO Maklergewerbe	128,00	150.19 Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO Maklergewerbe	128,00	150.19 Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO Maklergewerbe	128,00
150.20 Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO Gewerbeuntersagung	294,00 bis 1 001,00	150.20 Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO Gewerbeuntersagung	294,00 bis 1 001,00	150.20 Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO Gewerbeuntersagung	294,00 bis 1 001,00
150.21 Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00	150.21 Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00	150.21 Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes Überwachungsbedürftiges Gewerbe	424,00	150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes Überwachungsbedürftiges Gewerbe	424,00	150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes Überwachungsbedürftiges Gewerbe	424,00
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00	150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00	150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft) Erlöschen von Erlaubnissen	41,00	150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft) Erlöschen von Erlaubnissen	41,00	150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft) Erlöschen von Erlaubnissen	41,00
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO Reisegewerbe	18,00	150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO Reisegewerbe	18,00	150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO Reisegewerbe	18,00
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00	150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00	150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00	150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00	150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00	150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00	150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00
150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	86,00 bis 238,00	150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	86,00 bis 238,00	150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	86,00 bis 238,00
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00	150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00	150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00	150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00	150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00	150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00	150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf	128,00 bis 429,00	150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf	128,00 bis 429,00	150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf	128,00 bis 429,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

<p>Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</p> <p>150.34 Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO 61,00 bis 1 207,00</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>150.35 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO 32,00 bis 604,00</p> <p>150.36 Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO 63,00 bis 326,00</p> <p>Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaubnissen</p> <p>150.37 Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung 27,00</p> <p>150.38 Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts 245,00 bis 4 740,00</p> <p>Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.</p> <p>151 Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)</p> <p>151.01 Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes 477,00 bis 8 866,00</p> <p>Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.</p>	<p>Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</p> <p>150.34 Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO 61,00 bis 1 207,00</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>150.35 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO 32,00 bis 604,00</p> <p>150.36 Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO 63,00 bis 326,00</p> <p>Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaubnissen</p> <p>150.37 Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung 27,00</p> <p>150.38 Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts 245,00 bis 4 740,00</p> <p>Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.</p> <p>151 Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)</p> <p>151.01 Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes 477,00 bis 8 866,00</p> <p>Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.</p>	<p>Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</p> <p>150.34 Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO 61,00 bis 1 207,00</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.</p> <p>150.35 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO 32,00 bis 604,00</p> <p>150.36 Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO 63,00 bis 326,00</p> <p>Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaubnissen</p> <p>150.37 Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung 27,00</p> <p>150.38 Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts 245,00 bis 4 740,00</p> <p>Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.</p> <p>151 Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG) -</p> <p>151.01 Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes 477,00 bis 8 866,00</p> <p>Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden.</p> <p>Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.</p>	
--	--	--	--

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00	151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00	151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00	151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00	151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00	151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00	151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00	151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00	151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze		152	Gewerberechtliche Nebengesetze		152	Gewerberechtliche Nebengesetze	-
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00 bis 2 438,00	152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00 bis 2 438,00	152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00 bis 2 438,00
16	Gaststättenwesen		16	Gaststättenwesen		16	Gaststättenwesen	-
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)		160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)		160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)	-
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 anzuwenden.	189,00	160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 anzuwenden.	189,00	160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 anzuwenden.	189,00
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	53,00	160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	53,00	160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	53,00
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00	160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00	160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung nach Zeit- und der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG Sachaufwand zzgl. und Anordnungen bei erlaubnisfreien Auslagen Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung nach Zeit- und der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG Sachaufwand zzgl. und Anordnungen bei erlaubnisfreien Auslagen Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung nach Zeit- und der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG Sachaufwand zzgl. und Anordnungen bei erlaubnisfreien Auslagen Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG 424,00	160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG 424,00	160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG 424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs 59,00 nach § 7 BremGastG, die durch bis 871,00 Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs 59,00 nach § 7 BremGastG, die durch bis 871,00 Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs 59,00 nach § 7 BremGastG, die durch bis 871,00 Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall 18,00 für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr 128,00	160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall 18,00 für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr 128,00	160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall 18,00 für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr 128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung gebührenfrei	160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung gebührenfrei	160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV 128,00	160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV 128,00	160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV 128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 53,00	160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 53,00	160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 53,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass 59,00 bis 581,00	160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass 59,00 bis 581,00	160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass 59,00 bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 8,00	160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 8,00	160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV 8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis 48,00	160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis 48,00	160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis 48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis) 36,00	160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis) 36,00	160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis) 36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 55,00 bis 605,00	165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 55,00 bis 605,00	165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 55,00 bis 605,00
170	Bergbauberechtigungen	170	Bergbauberechtigungen	170	Bergbauberechtigungen
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11)	170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11)	170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11)

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00	zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00	zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00
zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00
170.01 Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00	170.01 Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00	170.01 Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00
170.02 Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50	170.02 Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50	170.02 Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50
170.03 Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00	170.03 Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00	170.03 Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04 Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50	170.04 Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50	170.04 Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05 Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00	170.05 Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00	170.05 Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06 Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00	170.06 Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00	170.06 Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00
170.07 Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00	170.07 Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00	170.07 Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08 Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50	170.08 Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50	170.08 Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09 Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00	170.09 Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00	170.09 Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10 Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00	170.10 Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00	170.10 Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11 Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00	170.11 Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00	170.11 Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12 Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00	170.12 Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00	170.12 Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13 Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00	170.13 Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00	170.13 Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14 Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00	170.14 Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00	170.14 Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00	170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00	170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00	170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00	170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00	170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00	170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00	170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00	170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00
170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00	170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00	170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00	170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00	170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
171	Bergwerksbetrieb		171	Bergwerksbetrieb		171	Bergwerksbetrieb	-
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50	171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50	171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00	171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00	171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25	171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25	171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00	171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00	171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00	171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00	171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50	171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50	171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50	171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50	171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00	171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00	171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00	171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00	171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50	171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50	171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00	171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00	171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00	171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00	171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00	171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50	171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50	171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00	171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00	171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00	171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00	171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00	171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00	171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00	171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00	171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00	
701	Handwerks- und Berufsrecht		701	Handwerks- und Berufsrecht		701	Handwerks- und Berufsrecht	-	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)			Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)			Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)	-	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00	701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00	701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00	
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00	701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00	701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00	
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00	
701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00	701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00	701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00	
701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00	701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00	701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00	
702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften		702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften		702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	-	
702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00	702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00	702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00	
702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00	702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00	702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00	
703	Börsenaufsicht		703	Börsenaufsicht		703	Börsenaufsicht	-	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00	703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00	703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00	
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00	703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00	703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00	
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00	703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00	703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00	
			711	Flurbereinigung					

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

	1 Fass bis 450 l	52,00	1 Fass bis 450 l	52,00	15 bis 30 Tage Je begonnenem Tag	1 Kanister bis 60 l	13,00 15,00	
	1 IBC bis 3.000 l	70,00	1 IBC bis 3.000 l	70,00		1 Fass bis 450 l	52,00 60,00	
	1 Container	500,00	1 Container	500,00		1 IBC bis 3.000 l	70,00 80,00	
Jeder weitere begonnene Monat	1 Kanister bis 60 l	20,00	Jeder weitere begonnene Monat	1 Kanister bis 60 l	20,00	1 Container	500,00 575,00	
	1 Fass bis 450 l	78,00	1 Fass bis 450 l	78,00	ab dem 31. Tag	Jeder weitere begonnene MonatWoche	1 Kanister bis 60 l	20,00 175,00
	1 IBC bis 3.000 l	104,00	1 IBC bis 3.000 l	104,00		1 Fass bis 450 l	78,00 630,00	
	1 Container	750,00	1 Container	750,00		1 IBC bis 3.000 l	104,00 840,00	
800.04 Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage	8,00	800.04 Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage	8,00	1 Container	750,00 6 055,00	
	Jeder weitere begonnene Monat	12,00	Jeder weitere begonnene Monat	12,00	800.04 Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage je begonnenem Tag	8,00 10,00	Schärfung der Gebührenstaffelung zur unattraktiveren Zweckentfremdung
800.05 Nutzung eines Begasungsplatzes		20,00	800.05 Nutzung eines Begasungsplatzes		20,00	Jeder weitere begonnene MonatWoche	12,00 100,00	
für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen			für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen			800.05 Nutzung eines Begasungsplatzes	20,00	
81 Schifffahrt - Seeschifffahrt			81 Schifffahrt - Seeschifffahrt			für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen		
810 Maßnahmen nach der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S.1938)			810 Maßnahmen nach der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S.1938)			800.06 Bearbeitung und Erstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz	45,00	Neuer Tatbestand zur Abdeckung der anfallenden Kosten einer bestehenden Aufgabe gem. BremHaSiG
810.00 Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt		810.00 Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt		81 Schifffahrt - Seeschifffahrt		
						810 Maßnahmen nach der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S.1938)		
						810.00 Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	Aufgrund zwischenzeitlichem Übergang der Maßnahme in die Bundeszuständigkeit entfällt der Kostentatbestand 810.

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)		Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)		Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)	
810.01	Bescheinigungen im Verfahren nach der Schifffoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00	810.01 Bescheinigungen im Verfahren nach der Schifffoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00	810.01 Bescheinigungen im Verfahren nach der Schifffoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00
811	Bezeichnung der Fischereifahrzeuge		811 Bezeichnung der Fischereifahrzeuge		811 Bezeichnung der Fischereifahrzeuge	
811.00	Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50	811.00 Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50	811.00 Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50
812	Gefährliche Seefrachtgüter		812 Gefährliche Seefrachtgüter		812 Gefährliche Seefrachtgüter	
812.00	Ausnahmegenehmigungen nach der en nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00	812.00 Ausnahmegenehmigungen nach der en nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00	812.00 Ausnahmegenehmigungen nach der en nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00
814	Maßnahmen der Seemannsämter		814 Maßnahmen der Seemannsämter		814 Maßnahmen der Seemannsämter	
814.00	Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung	814.00 Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung	814.00 Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung
					Aufgrund Festlegung in der Gefahrgutkostenverordnung des Bundes entfällt der Kostentatbestand 812	
					Aufgrund zwischenzeitlichem Übergang der Maßnahme in die Bundeszuständigkeit entfällt der Kostentatbestand 814.	

Synopse - Anlage zur Vorlage Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sowie Erlass der Kostenverordnungen der Häfenverwaltung

Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung			Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung		Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	
814.01 Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung			814.01 Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung	-	814.01 Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung	-
für eine Seite	8,60	-	für eine Seite	8,60	für eine Seite	8,60
für jede weitere Seite	5,75	-	für jede weitere Seite	5,75	für jede weitere Seite	5,75
814.02 Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50		814.02 Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50	814.02 Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50
82 Schifffahrt - Binnenschifffahrt			82 Schifffahrt - Binnenschifffahrt	-	82 Schifffahrt - Binnenschifffahrt	
820 Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)			820 Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)	-	820 Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)	
820.00 Ausnahmegenehmigung nach § 12	23,00 bis 173,00		820.00 Ausnahmegenehmigung nach § 12	23,00 bis 173,00	820.00 Ausnahmegenehmigung nach § 12	23,00 bis 173,00